



ECAB
KGV

Departement Prävention und Intervention
Maison-de-Montenach – Granges-Paccot – Postfach – 1701 Freiburg

Ref. DPI - KP Präv

KANTONALE BRANDSCHUTZRICHTLINIE
über die Entrauchung mit Lüftern der Feuerwehr

Kantonale Brandschutz- richtlinie

vom 01.07.2025

über die Entrauchung mit Lüftern der Feuerwehr

A. Gesetzesgrundlagen und geltende Normen

- Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG; SGF 732.1.1)
 - Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVV; SGF 732.1.11)
 - Reglement vom 20. Juni 2018 über die Prävention der Kantonalen Gebäudeversicherung
 - Brandschutznorm 1-15 der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
 - Brandschutzrichtlinie 21-15 «Rauch- und Wärmeabzugsanlagen» der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
 - Brandschutzmerkblatt 2003-15 «Brandschutzpläne Flucht- und Rettungswegpläne Feuerwehrpläne» der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
-

B. Hintergrund der Änderungen

Sie finden die letzte Version dieser kantonalen Brandschutzrichtlinie auf unserer Website www.ecab.ch

C. Kontakt

Die Brandschutzexperten der kantonalen Gebäudeversicherung (nachfolgend: KGV) stehen Ihnen für sämtliche Fragen betreffend Brandprävention gerne zur Verfügung.

KGV
Maison-de-Montenach 1
Postfach
1701 Freiburg
Tel 026 566 41 60
praevention@ecab.ch
www.ecab.ch

D. Inhaltsverzeichnis

A. Gesetzesgrundlagen und geltende Normen	2
B. Hintergrund der Änderungen	2
C. Kontakt	2
D. Inhaltsverzeichnis	3
1. Einleitung	4
2. Allgemeines	4
3. Voraussetzungen für die Entrauchung mit Lüftern der Feuerwehr	4
4. Anforderungen für bestimmte Nutzungen und Gebäudearten	6
5. Inkrafttreten	6
Anhänge	7-8

1. Einleitung

Diese kantonale Richtlinie regelt die Entrauchung mit Lüftern der Feuerwehr im Kanton Freiburg. Die Voraussetzungen dafür richten sich in Anwendung und/oder Abweichung nach der Brandschutzrichtlinie 21-15 «Rauch- und Wärmeabzugsanlagen» der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (nachfolgend: VKF).

Gleichzeitig enthält diese Richtlinie Informationen, die hilfreich sein können im Rahmen einer Gebäudekontrolle aus Sicht des Brandschutzes.

Diese Richtlinie bietet zudem Planungsbüros Informationen betreffend die Entrauchung mit Lüftern der Feuerwehr. Ferner gilt es die Bestimmungen in Kapitel A dieser Richtlinie zu beachten.

2. Allgemeines

1 Je nach Personenbelegung, Geschosshöhe, Bauart, Lage, Ausdehnung und Nutzung sind Bauten, Anlagen oder Brandabschnitte mit ausreichend dimensionierten Rauch- und Wärmeabzugsanlagen auszurüsten.

2 Das LRWA-Konzept muss von der KVG, welche bei Bedarf die Feuerwehr konsultieren kann, genehmigt werden.

3. Anforderungen für die Entrauchung mit Lüftern der Feuerwehr

3.1 Die Planung der Entrauchung mit Lüftern der Feuerwehr (LRWA) erfolgt gemäss: Brandschutzrichtlinie 21-15 «Rauch- und Wärmeabzugsanlagen».

3.2 Eine Entrauchung über die Fluchtwege ist nicht gestattet (siehe Anhang 1).

3.3 Die Anzahl Treppenhäuser pro zu entrauchendem Brandabschnitt beträgt maximal 2 (siehe Anhang 2).

3.4 Die Standardlüfter der Feuerwehr des Kantons Freiburg verfügen über eine Luftleistung von 40'000 m³/h (elektrische Lüfter).

3.5 Die Brandschutzbehörde kann je nach Brandschutzkonzept verlangen, dass die Inbetriebsetzung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen zusätzlich automatisch erfolgt (z. B. Ansteuerung durch Sprinkler- oder Brandmeldeanlagen).

3.6 Voraussetzungen für ein LRWA-Einsatzkonzept

3.6.1 Zur Bewältigung des Rauches müssen die vorgesehenen Abströmöffnungen für die Feuerwehr ohne Eigengefährdung manuell geöffnet und verschlossen werden können. Die Abdeckungen sind aus Baustoffen der RF 1 auszuführen (zum Beispiel Lichtschacht mit Blechdeckel). Alternativ ist eine manuelle Ansteuerung mit Funktionserhalt von einem sicheren Standort aus zulässig.

3.6.2 Einsatzmittel (Personal / Material) innert 15 min. ab Alarmierung der Ortsfeuerwehr am Einsatzort (aktuelle Vorgabe: FRIFIRE). Die Referenzzeiten müssen in 80% der Fälle eingehalten werden.

3.6.3 Einblasöffnung = Angriffsweg Feuerwehr (Luft im Rücken zum Brandherd).

3.6.4 Eindringtiefe für Einsatzkräfte max. 50 m.

3.6.5 Im Brandabschnitt muss eine gerichtete Strömung erzeugt werden können (Längsoder Querströmung).

3.6.6 Der ganze Brandabschnitt muss entraucht werden können.

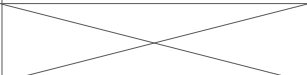
3.6.7 Aufstellungsort des mobilen Lüfters:

- ausschliesslich im Freien
- standsicher (Rampenneigung max. 10%)
- witterungs- und windunabhängig
- Abstand zur Einblasöffnung mind. 3 m

3.6.8 Beim Zugang für die Feuerwehr ist ein Einsatzplan / Situationsplan anzubringen. Darauf sind alle Einblas- und Abströmöffnungen sowie Öffnungen, welche gegebenenfalls vorgängig verschlossen werden müssen, einzuzeichnen.

3.6.9 Die Feuerwehr entscheidet vor Ort die geeignete Einsatztaktik.

Maximale Fläche und Volumen des Brandabschnitts bei einer Luftleistung von 40'000 m³/h

Nutzung	Luftwechsel / Stunde 8-fach	Luftwechsel / Stunde 6-fach	Luftwechsel / Stunde 4-fach
	Raumhöhe ≤ 5 m	Raumhöhe ≤ 7.5 m	Raumhöhe > 7.5 m
Industriebauten [1] Gewerbebauten [1] Lagerräume [1] Bürogebäude [2]	max. 5'000 m ³	max. 6'500 m ³	max. 10'000 m ³
Verkaufsgeschäfte und Verkaufsräume über Terrain [2]	max. 5'000 m ³	nicht zulässig	nicht zulässig
Verkaufsgeschäfte und Verkaufsräume unter Terrain	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Räume mit grosser Personenbelegung (>300 P.) [2]	max. 5'000 m ³	nicht zulässig	nicht zulässig
Parking (rechteckig) [1]	max. 5'000 m ³ und max. 1200 m ²	nicht zulässig	nicht zulässig
Hochregallager [2]		nicht zulässig	nicht zulässig

[1] Unter Terrain liegende Brandabschnitte können mit Lüftern der Feuerwehr nur bis Geschosslage 1. UG entraucht werden, sofern die Zuluft nicht direkt vom Freien auf gleicher Ebene zugeführt werden kann (Hanglage). In den Standardkonzepten ist der Einsatz von Lüftern der Feuerwehr in tieferliegenden Geschossen nicht zulässig.

[2] In Untergeschossen nicht zulässig, sofern die Zuluft nicht direkt vom Freien auf gleicher Ebene zugeführt werden kann (Hanglage).

4. Anforderungen für bestimmte Nutzungen und Gebäudearten (siehe Anhang 3)

4.1 Räume zum Einstellen von Motorfahrzeugen bis 600 m²

1 Räume zum Einstellen von Motorfahrzeugen sind als Brandabschnitte zu erstellen und müssen die Möglichkeit der Rauchentsorgung durch die Lüfter der Feuerwehr gewährleisten.

2 Die Rauchentsorgung über die vertikalen Fluchtwege ist nicht zulässig.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt in Kraft am 01.07.2025

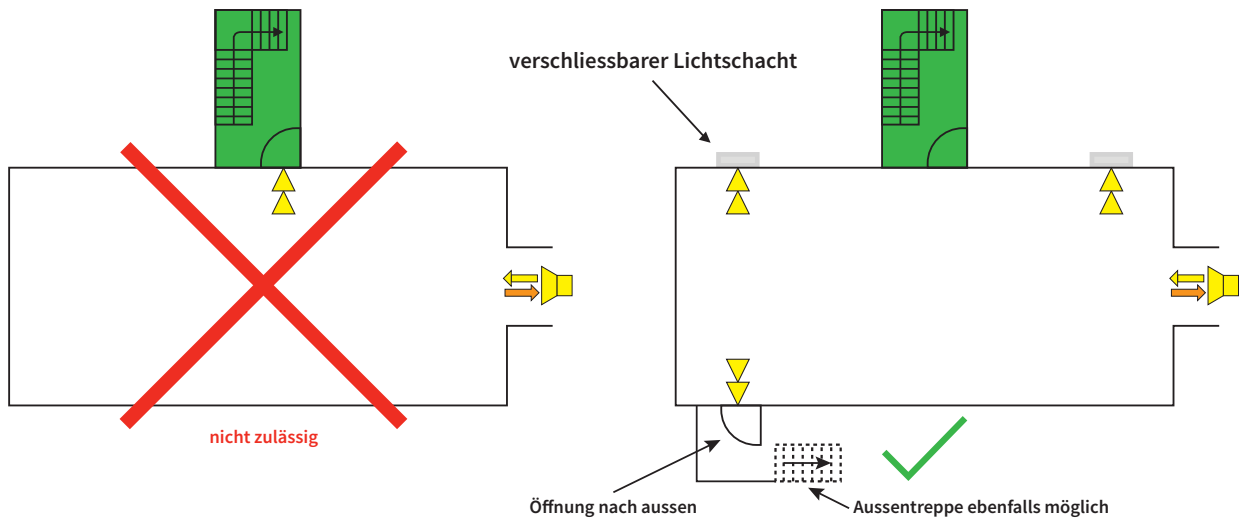
Im Namen der kantonalen Gebäudeversicherung Freiburg

Patrice Borcard
Direktor

Didier Carrard
Vizedirektor

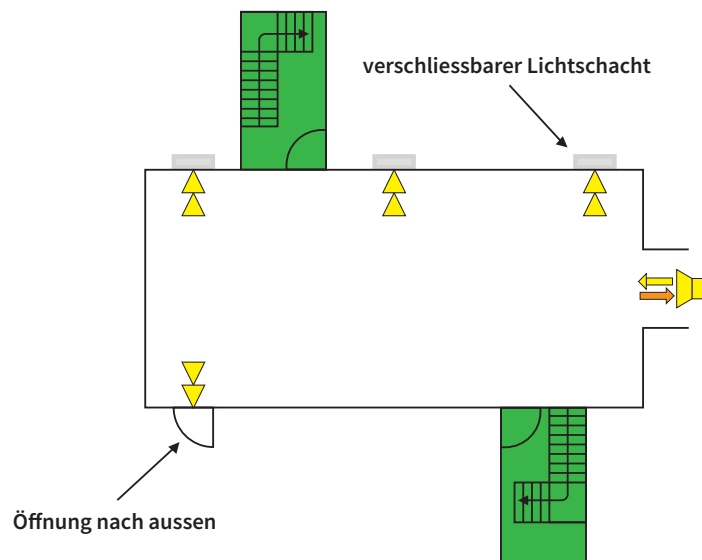
Anhang 1 (zu Ziffer 3.2)

Rauchentsorgung über die vertikalen Fluchtwege ist nicht zulässig



Anhang 2 (zu Ziffer 3.3)

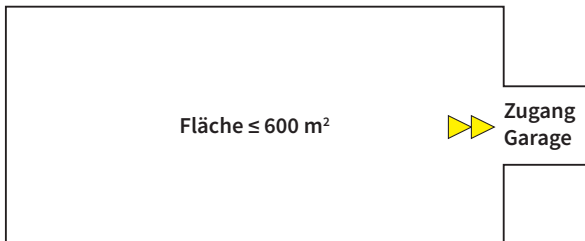
Maximal 2 angeschlossene Treppenhäuser pro Brandabschnitt



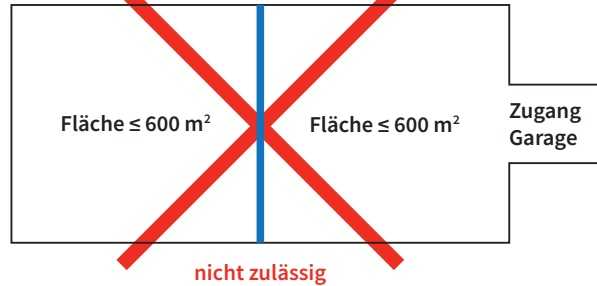
Anhang 3 (zu Ziffer 4)

Räume zum Einstellen von Motorfahrzeugen sind als Brandabschnitte zu erstellen und müssen die Möglichkeit der Rauchentsorgung durch die Lüfter der Feuerwehr gewährleisten.

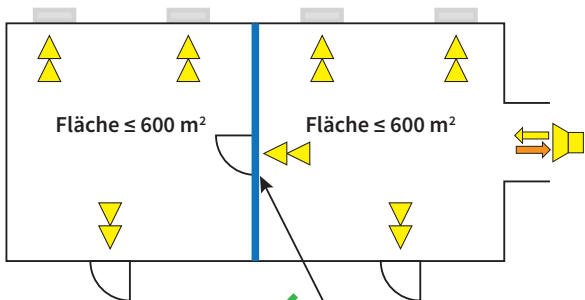
Rauchentsorgung
über Zugang Garage



Ohne Möglichkeit
für die Rauchentsorgung

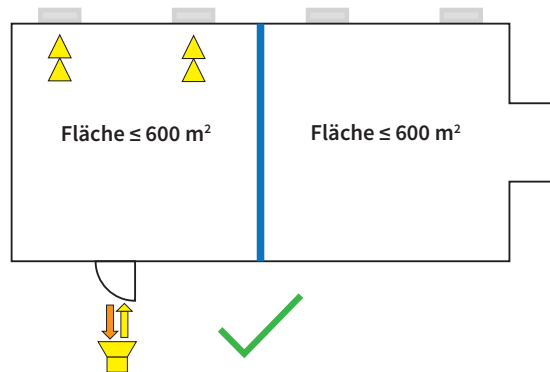


Rauchentsorgung
über Öffnungen ins Freie



Servicetüre in der Schiebetür oder
Rauchentsorgung via CO-Lüftungslei-
tungen mit temperaturresistentem
Ventilator (400° Min.)

Rauchentsorgung über einen
direkten Zugang von aussen



Legende:

- Konstruktionslinie
- mobiler Lüfter der Feuerwehr
- Abströmöffnung
- Brandabschnitt